

MERKBLATT ZU VERSICHERUNGSFRAGEN

Im Folgenden sind die für Schüler und Eltern wichtigsten Punkte der im schulischen Leben auftretenden Versicherungsfragen zusammengefasst. Da eine solche Zusammenfassung immer lückenhaft bleiben muss, sollte bei auftretenden Problemen beim Sicherheitsbeauftragten der Schule oder einem Mitglied der Schulleitung nachgefragt werden.

1. Unfallversicherung der Schüler

Schüler sind während des Schulbesuchs, d.h. während des Unterrichts und bei sonstigen Schulveranstaltungen sowie auf dem Weg vom und zum Unterricht oder zu Schulveranstaltungen, im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung gegen Körperschäden versichert.

Jeder Unfall, der in diesem Sinne einen „Schülerunfall“ darstellt, ist sofort bei der Schulleitung oder im Sekretariat zu melden, damit die notwendige Unfallmeldung weitergereicht werden kann. Bei jedem erforderlichen Arztbesuch muss darauf hingewiesen werden, dass ein „Schulunfall“ vorliegt.

Folgende Einschränkungen sind wichtig:

1. Verlässt ein Schüler während der Unterrichtszeit (z.B. in Freistunden) unerlaubt das Schulgelände, so erlischt in der Regel der Versicherungsschutz.
2. Unter „dem Weg“ von und zur Schule ist der direkte Weg zur Schule oder zu Schulveranstaltungen zu verstehen. Dabei muss es sich nicht um den kürzesten Weg handeln; wenn z.B. auf einem etwas längeren Weg weniger Verkehr herrscht, ist auch dieser Weg versichert. Umwege sind dagegen nicht unfallversichert.
3. Unfälle, die während einer Tätigkeit mit privatem Charakter (z.B. Mittagessen in der Schule) entstehen, sind in der Regel keine Schulunfälle.
4. Unfälle, die im Zusammenhang mit Facharbeiten/BLLs entstehen, sind im Allgemeinen ebenfalls nicht versichert. (Zu diesem Punkt erhalten alle Oberstufenschüler zu Beginn der Stufe 12 ein eigenes Merkblatt.)

Das Gesundheitsreformgesetz hat auch Auswirkungen auf den Krankentransport von Schülern:

Bei Schulunfällen bleibt es bei der bisherigen Regelung der Kostentübernahme durch die Unfallkasse Rheinland-Pfalz. Anders sind aber jetzt Transporte aus Anlass von plötzlichen Erkrankungen (z.B. starke Leibschmerzen) eines Schülers, die nicht Schulunfall sind, zu beurteilen; also in Fällen, bei denen sich im Nachhinein dieser von der Schule veranlasste Krankentransport als unnötig erweist. In diesen Fällen ist das Transportunternehmen verpflichtet, einen Eigenanteil von den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler einzuziehen. Die Schule setzt - wie bisher - voraus, dass in einem akuten Notfall (trotz des Eigenanteils) ein Krankenwagen oder ein Taxi gerufen werden darf.

2. Schülersachversicherungen

Im Rahmen der Schüलगarderoben- und Fahrradversicherung sind Kleidungsstücke, Schultaschen, sonstige zum Schulgebrauch bestimmte Sachen und Fahrräder in normaler, einer Mindestausstattung entsprechenden Ausführung versichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei auf Beschädigungen, Zerstörungen oder Verlust dieser Gegenstände, wenn sie an einem von der Schule dafür bestimmten Platz abgelegt, aufbewahrt oder abgestellt wurden. Formulare für Schadensanzeigen sind im Sekretariat erhältlich und ausgefüllt dort oder beim Sicherheitsbeauftragten abzugeben.

Gefundene Gegenstände sind im Sekretariat abzugeben. Sollte sich der Besitzer nicht melden, werden die Gegenstände nach Ablauf von 6 Monaten zum Fundamt der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler gebracht.

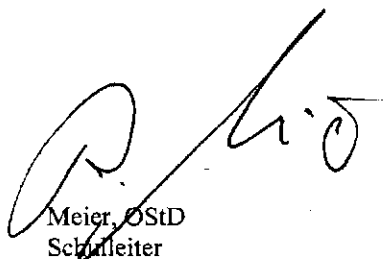
Folgende Punkte sind zu beachten:

1. Die Versicherung leistet nur dann Ersatz, wenn die Schäden bis Schulende vor Verlassen des Grundstücks, (auf jeden Fall aber am Schadenstag) einem Lehrer, im Sekretariat oder dem Hausmeister gemeldet wurden.
2. Die Höchstgrenze der Entschädigung beträgt bei der Garderobenversicherung 180 € und bei der Fahrradversicherung 300 €. Darüber hinausgehende Beträge müssen vom Geschädigten selbst getragen werden. Kommt ein Kind z.B. mit einem teuren Mountainbike zur Schule, sollte eine private Fahrradversicherung abgeschlossen werden.
3. Der Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände leistet nur dann Schadensersatz, wenn keine andere Versicherung zur Zahlung verpflichtet ist. Falls eine private Sachversicherung besteht, muss dieser Versicherung der Schaden zunächst gemeldet werden, bevor die Schadensanzeige in der Schule abgegeben wird. (Punkt 1 ist trotzdem zu beachten.)
4. Schäden an Mofas und Mopeds sind **nicht** über die Schule versichert. Neben der erforderlichen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird i.d.R. eine Teilkaskoversicherung abgeschlossen, die auch die beim Schulbesuch evtl. entstehenden Schäden am Fahrzeug einschließt. Ggf. sollte überprüft werden, ob eine Teilkaskoversicherung abgeschlossen werden sollte.
5. Kein Versicherungsschutz besteht für Sachschäden, die auf dem Schulweg bzw. außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts entstanden sind. Ausgeschlossen sind auch Schäden aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der Schüler. Hierzu zählt auch der Verlust von Sachen, die liegen gelassen wurden, oder der Verlust eines Fahrrades, das nicht durch eine Sperrvorrichtung gesichert wurde.
6. Wertgegenstände (auch Ausweise und Fahrkarten), Anschauungsmaterial oder Hilfsmittel (z.B. Musikinstrumente, CDs etc.) sind nicht versichert. Dabei ist es unerheblich, ob sie auf Wunsch oder Anordnung eines Lehrers mitgebracht wurden. In Ausnahmefällen können solche Wertgegenstände im Sekretariat aufbewahrt werden. In der Turnhalle müssen Uhren, Geldbörsen usw. in der Lehrerkabine abgegeben werden; sie dürfen auf keinen Fall in der Umkleidekabine bleiben.

3. Haftung von Schülern

Nach § 7 der Schulordnung „ist jeder Schüler verpflichtet, schulische Einrichtungen pfleglich zu benutzen. Er ist für die Sauberkeit des Schulgeländes und des Schulgebäudes mitverantwortlich. Er haftet gegenüber dem Schulträger für Schäden am Schulvermögen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.“

In einem Rundschreiben hat der Landkreis Ahrweiler darauf hingewiesen, welche Folgen Gedankenlosigkeit, Torheit und manchmal auch bewusst asoziales Verhalten für die öffentlichen Kassen haben. Er fordert deshalb die Schulen mit Recht auf, jedem Schaden nachzugehen und in den Fällen, in denen der Verursacher bekannt wird und vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt, nicht nur zu schulischen Ordnungsmaßnahmen zu greifen, sondern auch an die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler Regressansprüche zu stellen.


Meier, OstD
Schulleiter